

dieses Concils, die, für die verschiedensten Empfänger ausgestellt, in dieser Zahl nur aus den Registern des Concils geschöpft werden konnten, was weiterhin durch die Form, in der die Urkunden uns erhalten sind, bestätigt wird. Dafür spricht ferner die ansehnliche Zahl der Stücke (51), die mit Bestimmtheit Johann XXIII. zuzuweisen sind (von einer eben so grossen Anzahl ist es sehr wahrscheinlich); auch diese können aus den gleichen Gründen nur den päpstlichen Registern entstammen, die in Constanx zur Hand waren. Es ist vielleicht auch kein Zufall, dass das einzige Stück aus einer erzählenden Quelle, das die Hs. enthält, der Prolog zur Vita S. Conradi episcopi Constantiensis (MG. SS. IV, 436) ist.

Nähere Prüfung des Inhalts ergibt, dass dem oder den Sammlern verschiedene Quellen zu Gebote gestanden haben. Zunächst die eben erwähnten Register, auf deren Benutzung allein schon weist, dass unter den Empfängern die ganze abendländische Christenheit vertreten ist, schottische und irische Kirchen neben spanischen und portugiesischen, auf diese folgen Stücke für die Diöcesen Agram und Prag, Gnesen und Riga; auch deutsche Empfänger giebt es genug, am spärlichsten ist Italien vertreten.

Mehr als die Hälfte der Urkunden ist in einer Form überliefert, die sich fast nur aus Benutzung der Register erklärt; das Eingangsprotocoll ist weggelassen, nicht selten fehlt auch die Arenga und gewöhnlich auch das Schlussprotokoll einschliesslich der Datierung¹. Die formelhaften Wendungen der *Comminatio* sind durch die Einleitungsworte 'nulli ergo' etc., 'si quis' etc. angedeutet. Dagegen ist so gut wie niemals der Versuch gemacht, Eigennamen zu unterdrücken und die Urkunden zu Formularen zu stempeln.

Dass jene Auslassungen nicht auf Rechnung des oder der Zusammensteller zu setzen sind, zeigt ein namhafter Theil der Urkunden, die mit vollem oder nur wenig beschnittenem Protokoll versehen sind; dies gilt namentlich von den älteren; keine der verschiedenen Hände nimmt Anstand, sie in vollem Wortlaut zu bringen. Ob die Urkunden gekürzt oder ungekürzt gegeben wurden, scheint lediglich von der Beschaffenheit der Vorlage abgehngen zu haben; in beiden Fällen konnte natürlich diese das Register sein.

Aber auch Originale (oder Abschriften solcher) müssen zur Hand gewesen sein; diese müssen als Vorlagen für die zahlreich mitgetheilten Papst-Urkunden des zwölften Jahrhunderts (bis auf die folgenden längst bekannt) angenommen

1) Ob die Datierung mit Absicht weggelassen wurde oder nur, wenn die Auswahl Stücke traf, wo es im Register hiess: 'datum ut supra', bleibe dahingestellt.